

beziehen kann, dürften wir es hier mit einem redaktionellen Zusatze der Reccessvindiana zu thun haben.

III, 3, 5; cf. III, 3, 3. — Die vom Raube der Braut eines andern handelnde Antiqua III, 3, 5 hatte wohl schon eine Vorgängerin in einer Bestimmung des Codex Euricianus, von der sich Spuren in der Lex Baiuvariorum erhalten haben¹. Da aber die Strafbestimmungen im Zusammenhange mit denen der jüngeren Antiqua III, 3, 1 stehen, so dürfen wir die vorliegende Fassung erst Leovigild zuweisen.

Reccessvind hat zu diesem Gesetze in III, 3, 3 eine Ergänzung gegeben. Er bestimmt, dass die Eltern der sponsa, wenn der Raub mit ihrer Zustimmung geschehen ist, dem geschädigten Bräutigam den vierfachen Betrag des mit ihm bedungenen pretium zahlen sollen. Hierin haben wir eine Uebertragung der römischen poena quadrupli der vom Bräutigam gegebenen sponsalia, zu welcher die Braut oder die Brauteltern, durch deren Schuld das Verlöbniß gelöst wurde, verpflichtet waren, auf das westgothische pretium. Vgl. Cod. Theod. III, 5, 11; 6, 1; Cod. Iust. V, 1, 5 § 5 und dazu N. 1 in Krügers Ausgabe im Corpus iuris civ., II. p. 193.

III, 3, 6. — Wie III, 3, 1 so scheint sich auch diese Antiqua an Justinians Gesetz vom Jahre 533, Cod. Iust. IX, 13, 1 anzulehnen. Die Bestimmung: 'Si quis de raptoribus fuerit occisus, homicidium non teneatur', kann man als kurze Paraphrase des § 1 jenes Gesetzes ansehen. Wenn die That als straflos begründet wird mit den Worten: 'quod pro defendenda castitate commissum est', so erinnert das an Paulus, Sent. V, 23, 8: 'Qui . . . occiderit, puniri non placuit; alius enim vitam alius pudorem publico facinore defenderunt'.

III, 3, 7. — Diese letzte Antiqua des Titels bestimmt, dass für Klagen wegen raptus die allgemeine Klagsverjährungsfrist von 30 Jahren (s. X, 2, 3. 4) gelten soll. Das war nöthig, weil nach römischem Recht die Klage wegen raptus schon in 5 Jahren verjährte. Wir dürfen diese Antiqua geradezu als in bewusstem Gegensatz zu dem be-

1) Vgl. die Anfangsworte unserer Antiqua: 'Si alienam sponsam quicumque rapuerit' mit denen von Lex Bai. 8, 16: 'Si quis sponsam alienius rapuerit'.